

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der B.AU Maschinenservice GmbH:**

## **I. Allgemeines:**

### **§ 1**

(1)

Sämtliche Lieferungen und Leistungen von B.AU Maschinenservice GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Käufer bzw. Auftraggeber der Reparatur (Leistungen), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sie gelten auch, wenn der Käufer/Auftraggeber der Reparatur (Leistungen), vor und/oder bei Vertragsschluß bzw. in einem Bestätigungsschreiben auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde durch B.AU Maschinenservice GmbH ausdrücklich zugestimmt.

(2)

Sollte die B.AU Maschinenservice GmbH einmal von einer Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen keinen Gebrauch machen, bedeutet dies nicht, daß B.AU Maschinenservice GmbH auch für die Zukunft auf diese Regelung verzichtet.

(3)

Alle Vereinbarungen, die zwischen B.AU. Maschinenservice GmbH und dem Käufer/Auftraggeber der Reparatur (Leistungen) zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

### **§ 2**

Ansprüche und sonstige Rechte des Käufer/Auftraggeber der Reparatur (Leistungen) aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ohne Zustimmung von B.AU. Maschinenservice GmbH nicht übertragbar.

### **§ 3**

(1)

Hat der Käufer/Auftraggeber der Reparatur (Leistungen), keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland oder handelt es sich bei ihm um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von B.AU. Maschinenservice GmbH als vereinbart. Für den Fall, daß der Käufer/Auftraggeber der Reparatur (Leistungen), nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt für Klagen gegen den Käufer/Auftraggeber der Reparatur (Leistungen), als ausschließlicher Gerichtsstand ebenfalls der Sitz von B.AU. Maschinenservice als vereinbart.

(2)

Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Scheck- und Wechselklagen.

## **§ 4**

(1)

Für diesen Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen B.AU. Maschinenservice GmbH und dem Käufer/Auftraggeber der Reparatur (Leistungen), gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN - Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.

(2)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

## **II.**

### **§ 5 Angebot und Vertragsschluß**

(1)

Die Angebote von B.AU. Maschinenservice GmbH sind freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich B.AU. Maschinenservice GmbH einen Monat ab Datum des Angebots gebunden.

Bestellungen und mündliche Angebote sind für B.AU. Maschinenservice GmbH verbindlich, wenn sie von B.AU. Maschinenservice GmbH schriftlich bestätigt werden.

Kostenvoranschläge können bei unvorhergesehenem größeren Arbeitsaufwand ohne Rückfrage bis zu 20 Prozent überschritten werden. Die für Kostenvoranschläge gemachten Leistungen (z.B. Zerlegung) gehen zu Lasten des Vertragspartners, wenn sich ein Reparaturauftrag nicht anschließt.

(2)

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Normen, technische und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie von B.AU. Maschinenservice GmbH schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch B.AU. Maschinenservice GmbH wirksam.

Für Druck- und sonstige Fehler im Katalog, in Prospekten und

sonstigen Unterlagen sowie für Fehler auf den Internetseiten haftet B.AU. Maschinenservice nicht.

(3)

B.AU. Maschinenservice GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. B.AU Maschinenservice GmbH ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Waren vorzunehmen. Erfolgt eine solche Konstruktionsänderung zwischen Vertragsschluß und Lieferung bzw. Übergabe der Ware, so ist der Käufer/ Auftraggeber der Reparatur, nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn die Konstruktionsänderung durch eine Änderung der Gesetzeslage und/oder die Änderung sonstiger technischer Normen (DIN, TA etc.) erforderlich wurde.

(4)

Die Angestellten von B.AU Maschinenservice GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

## **§ 6 Preise:**

(1)

Es gelten die Preise, die von B.AU Maschinenservice GmbH schriftlich genannt werden. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzlich beauftragte Leistungen und Lieferungen werden jeweils gesondert berechnet.

Bei Monteuranforderungen gelten die jeweiligen Verrechnungssätze für Rüst-, Montage- und Fahrstunden sowie für Fahrkilometer, die bei B.AU Maschinenservice GmbH erfragt werden können. Annulliert der Vertragspartner erst nach Abreise des Monteurs seinen Auftrag, gehen die Fahrkilometer zu seinen Lasten.  
Lasten.

(2)

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen bzw. wenn zwischen Vertragsschluß und tatsächlicher Lieferung mehr als vier Monate liegen und dies vom Käufer/Auftraggeber der Reparatur (Leistungen), zu vertreten ist. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise und/oder werden neue Abgaben und Belastungen eingeführt, so ist B.AU Maschinenservice GmbH berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Käufer/ Auftraggeber der Reparatur (Leistungen), ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

(3)

Ist der Käufer/Auftraggeber der Reparatur (Leistungen), Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß Abs. 2 bereits zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

### **§ 7 Zahlungsbedingungen:**

(1)

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von B.AU Maschinenservice GmbH bei Übergabe der Ware zu begleichen. Jede andere Zahlungsweise bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(2)

Ein Kontokorrent bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Vor Vereinbarung eines Kontokorrents hat der Käufer/Auftraggeber der Reparatur (Leistungen), B.AU Maschinenservice GmbH einen Handelsregister- oder GewerbeRegisterauszug vorzulegen, der nicht älter als drei Monate ist.

Ist ein Kontokorrent vereinbart, führt B.AU Maschinenservice GmbH ein Buchungsals Kontokorrent. Jeweils zum 15. und 30. eines Monats wird B.AU Maschinenservice GmbH einen Rechnungsabschluß erstellen, in dem die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich etwaiger Zinsen und etwaiger Ansprüche auf Schadensersatz) verrechnet werden.

Der in dem Rechnungsabschluß ausgewiesene Saldo ist mit Erteilung des Rechnungsabschlusses sofort fällig. Der Käufer/Auftraggeber der Reparatur (Leistungen), wird ein dort ausgewiesenes Negativsaldo an B.AU Maschinenservice GmbH zahlen; B.AU Maschinenservice wird ein dort ausgewiesenes Guthaben an den Käufer/Auftraggeber der Reparatur, auszahlen.

B.AU Maschinenservice GmbH und der Käufer/ Auftraggeber der Reparatur, sind sich darüber einig, daß keine weitere Rechnung oder Zahlungsaufforderung durch B.AU Maschinenservice GmbH erforderlich ist.

(3)

Der Käufer/Auftraggeber der Reparatur (Leistungen), gerät durch eine Mahnung von B.AU Maschinenservice GmbH, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, in Verzug. Handelt es sich bei dem Käufer/Auftraggeber der Reparatur, um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, gerät er unabhängig von einer Mahnung spätestens 14 Tage nach Erhalt einer Rechnung bzw. des Rechnungsabschlusses im Sinne von Abs. 2 in Verzug.

(4)

Handelt es sich bei der Ware um eine solche, die in der jeweiligen Niederlassung von B.AU Maschinenservice GmbH nicht vorrätig ist und die daher bestellt werden muss, so kommt der Kaufvertrag erst zustande, wenn der

Käufer/Auftraggeber der Reparatur, eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Kaufpreises zahlt.

(5)

B.AU Maschinenservice GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufer/Auftraggeber der Reparatur (Leistungen) Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer/ Auftraggeber der Reparatur (Leistungen), über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.

Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist B.AU. maschinenservice GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(6)

In der bloßen Hingabe eines Wechsels, Schecks oder sonstigen Zahlungsverprechens liegt keine Zahlung. Eine Zahlung gilt vielmehr erst dann als erfolgt, wenn B.AU Maschinenservice GmbH über den Betrag verfügen kann.

Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(7)

Im Falle des Zahlungsverzuges wird B.AU Maschinenservice GmbH die gesetzlichen verlangen. Soweit der Käufer/Auftraggeber der Reparatur (Leistungen) Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, so ist B.AU Maschinenservice GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 II BGB) zu verlangen, andernfalls gegenüber Verbraucher Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 I BGB).

.

(8)

Wenn B.AU Maschinenservice GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufer/Auftraggeber der Reparatur in Frage stellen, insbesondere eine Bank einen Scheck oder einen Wechsel nicht einlöst oder der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, seine Zahlungen einstellt, so ist B.AU Maschinenservice GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. B.AU Maschinenservice GmbH ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Des weiteren werden alle weiteren Zahlungsbedingungen, die des Käufer/Auftraggeber der Reparatur abweichend von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurden, hinfällig.

(9)

Der Käufer/Auftraggeber der Reparatur (Leistungen), ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer/Auftraggeber der Re-

paratur, jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

## **§ 8 Lieferung:**

(1)

Liefertermine und -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2)

Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die B.AU Maschinenservice GmbH die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Unterbrechung der Kommunikationsmöglichkeiten, Überschwemmungen usw., auch wenn sie bei von B.AU Maschinenservice GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten-, hat B.AU Maschinenservice GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und nicht zu vertreten.

Sie berechtigen B.AU Maschinenservice GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3)

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird B.AU Maschinenservice GmbH von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Der Käufer/Auftraggeber der Reparatur (Leistungen), hat lediglich einen Anspruch auf Rückerstattung etwaiger Anzahlungen. Auf die genannten Umstände kann sich B.AU Maschinenservice GmbH nur berufen, wenn sie den Käufer/Auftraggeber der Reparatur, unverzüglich benachrichtigt.

(4)

Sofern B.AU Maschinenservice GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von B.AU Maschinenservice GmbH. Des Weiteren gilt für die Beschränkung der Haftung § 14.

Daneben kann der Käufer/Auftraggeber der Reparatur,, wenn er B.AU Maschinenservice GmbH zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten.

(5)

B.AU Maschinenservice GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer/ Auftraggeber der Reparatur, nicht von Interesse.

(6)

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von B.AU Maschinenservice GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufer/Auftraggeber der Reparatur u.a. gemäß § 7 voraus.

(7)

Ist nichts Anderes vereinbart, ist die Ware dem Käufer am Sitz von B.AU Maschinenservice GmbH, mit der er den Kaufvertrag geschlossen hat, zu übergeben. Ist die Ware zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages nicht vorrätig, informiert B.AU Maschinenservice GmbH den Käufer/ Auftraggeber der Reparatur, sobald die Ware vorrätig ist. Der Käufer/Auftraggeber der Reparatur ist verpflichtet die Ware innerhalb von 10 Tagen nach dieser Information abzuholen.

Holt der Vertragspartner bei einer Reparatur den Gegenstand bei B.AU Maschinenservice GmbH nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fertigstellungsanzeige oder Rechnungsstellung ab, so endet die Haftung von B.AU Maschinenservice GmbH, es sei denn, B.AU Maschinenservice GmbH, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. B.AU Maschinenservice GmbH ist sodann berechtigt, Unterstellkosten zu berechnen. Wird der Gegenstand nach einer weiteren Fristsetzung von einem Monat mit schriftlichem Hinweis auf das entstehende Verwertungsrecht nicht abgeholt, so ist B.AU Maschinenservice berechtigt, den Gegenstand freihändig zu verwerten. Der Erlös steht dem Vertragspartner nach Verrechnung mit den Ansprüchen von B.AU Maschinenservice zu.

(8)

Wird die Ware abweichend von Abs. 7 an den Käufer/Auftraggeber der Reparatur, oder einen von diesem bestimmten Ort ausgeliefert, so stellt B.AU Maschinenservice GmbH dies dem Käufer/Auftraggeber der Reparatur, gesondert in Rechnung. B.AU Maschinenservice GmbH behält sich die Wahl des Transportmittels vor.

Ändert sich der Ort der Auslieferung, teilt der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, dies rechtzeitig vor der Auslieferung mit. Unterläßt der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, die Mitteilung oder erfolgt sie verspätet, hat der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, B.AU Maschinenservice GmbH den hieraus

entstehenden Schaden zu erstatten, insbesondere erhöhte Transport- und sonstige Kosten.

Nimmt der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, oder die von ihm bestimmte Empfangsperson die Ware unberechtigter Weise nicht an oder ist der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, oder die von ihm bestimmte Empfangsperson zum angekündigten Lieferzeitpunkt nicht an dem zur Übergabe bestimmten Ort anwesend, so hat der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, B.AU Maschinenservice GmbH alle hieraus entstehenden Kosten, insbesondere Transportkosten, zu erstatten. In diesem Falle vereinbaren B.AU Maschinenservice GmbH und der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, einen neuen Lieferzeitpunkt.

Erfolgt die Auslieferung auf eine Baustelle, so ist der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, dafür verantwortlich, daß der Zugang zu der Baustelle und ihr Befahren sowie das Entladen der Ware gefahrlos möglich ist. Kommt es auf der Baustelle zu einem Unfall, ist der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, für die hieraus entstehenden Schäden verantwortlich.

(9)

Kommt der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, in Annahmeverzug, so ist B.AU Maschinenservice berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen. Hierzu zählen insbesondere Stand- und Lagerkosten. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer/Auftraggeber der Reparatur, über.

### **§ 9 Gefahrübergang:**

Die Gefahr geht auf den Käufer/Auftraggeber der Reparatur über, sobald ihm die Ware übergeben ist. Im Falle eines Versandkaufs geht die Gefahr auf ihn über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von B.AU Maschinenservice GmbH verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufer/Auftraggeber der Reparatur verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

### **§ 10 Rechte des Käufer/Auftraggeber der Reparatur wegen Mängeln:**

(1)

Die Waren von B.AU Maschinenservice GmbH sind frei von Fabrikations- und Materialmängeln. Die Frist für die Geltendmachung etwaiger Gewährleistungsansprüche beträgt bei Neuwaren zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Waren beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung. Handelt es sich bei dem Käufer/Auftraggeber der Reparatur, um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, so beträgt die Verjährungsfrist stets ein Jahr ab Ablieferung der Ware



(2)

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von B.AU Maschinenservice GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Waren, wenn der Käufer Auftraggeber der Reparatur, eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

(3)

Der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, muß B.AU Maschinenservice GmbH die offensichtlichen Mängel der Ware innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind B.AU .Maschinenservice innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Handelt es sich bei dem Kauf auch für den Käufer/Auftraggeber der Reparatur, um ein Handelsgeschäft, so gelten §§ 377, 378 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufer/Auftraggeber der Reparatur) mit folgender Maßgabe: Die Rüge hat stets durch Einschreiben per Rückschein zu erfolgen. Der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, muß der Niederlassung von B.AU Maschinenservice GmbH, bei der er die Ware gekauft hat, offensichtliche Mängel der Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Übergabe des Liefergegenstandes mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind B.AU Maschinenservice GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

(4)

Im Falle einer Mitteilung des Käufer/Auftraggeber der Reparatur, daß die Ware von B.AU Maschinenservice GmbH einen Mangel aufweist, steht dem Käufer/Auftraggeber der Reparatur, das Recht zu, Nachbesserung zu verlangen. Entscheidet sich der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, für die Beseitigung des Mangels, so kann B.AU Maschinenservice GmbH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten verlangen, daß:die mangelhafte Ware bzw. der mangelhafte Teil der Ware zur Reparatur und anschließender Rücksendung zu B.AU maschinenservice GmbH geschickt wird oder der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil der Ware bereithält und ein Service-Techniker von B.AU Maschinenservice GmbH zum Käufer/Auftraggeber der Reparatur, geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, verlangt, daß die Beseitigung des Mangels an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen wird, kann B.AU Maschinenservice GmbH diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reiseko-

sten zu den Standardsätzen von B.AU Maschinenservice GmbH zu bezahlen sind.

(5)

In der Reparatur der Ware oder der Lieferung einer mangelfreien Ersatzware liegt kein Neubeginn der Verjährungsfrist bezüglich der Gewährleistungsansprüche.

(6)

Ausgetauschte Teile werden Eigentum von B.AU Maschinenservice GmbH.

(7)

Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(8)

Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

(9)

Ansprüche gegen B.AU Maschinenservice wegen Mängel stehen nur dem unmittelbaren Käufer/Auftraggeber der Reparatur, zu und sind nicht abtretbar.

(10)

Eine Rücknahme mangelfreier Ware erfolgt nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. In einem solchen Falle nimmt B.AU Maschinenservice GmbH nur Ware zurück, die noch im aktuellen Katalog enthalten und die in einwandfreiem Zustand und originalverpackt ist. Nach Überprüfung und Rücknahme der Ware erteilt B.AU Maschinenservice GmbH dem Käufer/Auftraggeber der Reparatur, eine Gutschrift in Höhe von 80 % des Kaufpreises.

## **§ 11 Eigentumsvorbehalt:**

(1)

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie etwaiger Forderungen aus Transportleistungen), die B.AU Maschinenservice GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer/Auftraggeber der Reparatur, jetzt oder künftig zustehen, werden B.AU Maschinenservice GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltung um mehr als 20% übersteigt.

(2)

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von B.AU Maschinenservice GmbH  
Der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, verwahrt das Eigentum

von B.AU Maschinenservice GmbH unentgeltlich. Ware, an der B.AU Maschinen-GmbH Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3)

Der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, ist nur berechtigt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten und zu veräußern, wenn sie bezahlt ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Verkauft der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, die Vorbehaltsware weiter, obwohl sie nicht bezahlt ist, so tritt er die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an B.AU Maschinenservice GmbH ab. Zum Einzug dieser Forderungen ist der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, nicht ermächtigt.

(4)

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, auf das Eigentum von B.AU Maschinenservice GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit B.AU Maschinenservice GmbH ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, B.AU Maschinenservice GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer/Auftraggeber der Reparatur.

(5)

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufer/Auftraggeber der Reparatur - insbesondere Zahlungsverzug und wesentlicher Vermögensverschlechterung - ist B.AU Maschinenservice GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Die Kosten der Herausgabe hat der Käufer/Auftraggeber der Reparatur, zu tragen.

## **§ 12 Haftung:**

(1)

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2)

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet B.AU Maschinenservice GmbH für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schaden. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Auswendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von B.AU Maschinenservice GmbH garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer/Auftraggeber der Reparatur, gegen solche Schäden abzusichern.

(3)

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von B.AU Maschinenservice GmbH entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4)

Soweit die Haftung von B.AU Maschinenservice GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5)

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Haftung aus allen Rechtsgrundlagen, insbesondere für die Haftung aus Pflichtverletzung (z.B. Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluß, Gewährleistung), aus Delikt und Verletzung von Schutzrechten sowie bei Datenverlust.

Stand: 01.06.2007